

Gegenstand der Vereinbarung ist die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Thema:

### **„Die Ausübung von Ermessen nach dem SGB II“.**

**Dauer:** 2 Tage

#### **Zielgruppe:**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des passiven und aktivierenden Bereichs, die die erforderliche Sicherheit im Umgang mit Ermessensvorschriften des SGB II für Ihren Aufgabenbereich benötigen.

#### **Ausgangslage:**

Kaum ein Rechtsgebiet bietet eine derartige Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessensfragen wie das SGB II. Sowohl unbestimmte Rechtsbegriffe als auch Ermessensnormen verlangen Entscheidungen, die auf den Einzelfall eingehen. Formelhafte Wendungen und Floskeln sind zu vermeiden, weil sie der Rechtslage nicht gerecht werden. Selbst in der Hektik des Alltags haben Mitarbeiter/innen des Jobcenters die Pflicht, Ermessen richtig anzuwenden und ggf. vorhandene Bausteine nicht ungeprüft zu übernehmen.

Dieser Anspruch erfordert besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in der Rechtsanwendung – insbesondere hinsichtlich dem rechtssicheren Umgang mit Ermessensnormen und solchen, die dazu werden können („Soll-Regelungen“). Ausnahmsweise ist das Ermessen auch „versteckt“ und von der Rechtsprechung über den Wortlaut hinaus verlangt, wie beispielsweise bei der Erbenhaftung nach § 35 SGB II. Wenn einmal ein Ermessensfehler unterlaufen ist, kann dieser Fehler ggf. durch die von der Rechtsprechung entwickelte Figur des „Nachschiebens von Gründen“ (möglicherweise) „geheilt“ werden.

Im Seminar wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gezeigt, wie Ermessen auszuüben ist und Ermessensgesichtspunkte in den Verwaltungsakt zu integrieren sind. Dazu werden relevante Rechtsnormen aus dem Ersten, Zweiten und Zehnten Buch Sozialgesetzbuch beispielhaft herangezogen.

#### **Ziel:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- differenzieren Vorschriften hinsichtlich der Tatbestände (unbestimmten Rechtsbegriffe) und der Rechtsfolge, einschließlich Ermessen,
- erkennen Ermessensregelungen im SGB II,
- üben Ermessen entsprechend dem Zweck der jeweiligen Ermächtigung aus,

- beachten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Gleichbehandlung,
- begründen Ermessensentscheidungen sachlich und bürgerfreundlich (für Betroffene nachvollziehbar),
- korrigieren fehlerhafte Ausgangsentscheidungen rechtssicher.

### Inhalte:

- Definition „Ermessen“,
- Verfassungsrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen – Gleichbehandlungsgrundsatz und Verhältnismäßigkeit,
- Differenzierung: „unbestimmte Rechtsbegriffe“, „Beurteilungsspielraum“ und „Ermessen“,
- Erkennen und Abgrenzung: Ermessensentscheidung / gebundene Entscheidung,
- Anforderungen an die Ermessensausübung in Fällen des „intendierten“ Ermessens und atypische Sachlagen,
- Beispiele für Ermessensregelungen im SGB II,
- Ausübung von Ermessen durch die Verwaltung (Entschließungs- und Auswahlermessen),
- Ermessenslenkende Weisungen (interne Richtlinien) und deren Überprüfbarkeit,
- Ermessen und Sachverhaltsermittlung (§ 20 SGB X),
- Anhörung Beteiligter vor Erlass einer eingreifenden Ermessensentscheidung (§ 24 SGB X),
- Ermessensfehler und Folgen,
- Heilung von Ermessensfehlern nach § 41 SGB X, insbesondere bei fehlenden oder fehlerhaften Ausführungen zur Ermessenausübung in der Begründung des Verwaltungsaktes,
- Überprüfung der Ermessensentscheidung im Widerspruchs- / gerichtlichen Verfahren,
- Fachliteratur und Rechtsprechung zu Ermessensentscheidungen des SGB II,
- Übungsfälle und Ergebnispräsentation unterschiedlicher Fallgestaltungen zum Erkennen und zur Ausübung von Ermessensvorschriften u. a.:
  - Aufforderung einer vorrangigen Leistung nach § 5 Abs. 3 SGB II,
  - Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten nach § 22 Abs. 6 SGB II,
  - Schuldenübernahme bei Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 8 SGB II,
  - einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II,
  - Darlehensleistungen z. B. nach § 42a SGB II, § 24 Abs. 4 SGB II, § 24 Abs. 5 SGB II etc.,
  - Aufhebung von Verwaltungsakten nach §§ 45 oder 48 SGB X,
  - Versagung von Leistungen nach § 66 SGB I und
  - Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II,
- Ermessensausübung und Bescheidpraxis,
- Formulierungsbeispiele aus der Praxis sowie Beispiele für eine korrekte Begründung der Ermessensentscheidung sowie
- Diskussion und Ergebnisreflektion.

Die Inhalte werden bis zum Veranstaltungstermin einer ständigen Prüfung unterzogen.  
Zu den Inhalten werden umfangreiche Seminarunterlagen zur Verfügung gestellt.

**Methode:**

- Vortrag, Lehrgespräch / medienunterstützter Vortrag,
- Gruppenarbeit und Ergebnispräsentation,
- Übungen zur Vertiefung sowie
- Hinweise zur Fachliteratur und Rechtsprechung.

**Kompetenz:**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

- erkennen im Entscheidungsprozess Ermessensvorschriften,
- üben Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung unter Berücksichtigung des Verfahrens, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung usw. aus,
- begründen Ermessensentscheidungen in Bescheiden sachlich nachvollziehbar und bürgerfreundlich,
- sind in der Lage, mit Fehlern behaftete Bescheide zu korrigieren.

**Benötigte Arbeitsmittel:** SGB I, SGB II, SGB X

Die Inhalte können auf Wunsch geändert / ergänzt werden. fragen Sie uns bitte und fordern Sie unverbindlich ein Angebot unter [info@ifv.de](mailto:info@ifv.de) / [ifv.pilz@t-online.de](mailto:ifv.pilz@t-online.de) an.